Vorentwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 5. April 1995 mit allgemeinen Bestimmungen zur Umweltpolitik und des Dekrets vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen betreffend die teilweise Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden

Auf Vorschlag des flämischen Ministers für Umwelt und Landwirtschaft;

Nach Beratungen

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG FOLGENDEN BESCHLUSS:

Der flämische Minister für die Umwelt und Landwirtschaft ist im Namen der flämischen Regierung dafür zuständig, dem flämischen Parlament den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

Kapitel 1. Einleitende Bestimmung

Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine Frage der regionalen Zuständigkeit.

Kapitel 2. Änderung des Dekrets vom 5. April 1995 über allgemeine Bestimmungen zur Umweltpolitik

Artikel 2. Dem Artikel 10.3.3 des Abschnitts 2 des Dekrets vom 5. April 1995 über allgemeine Bestimmungen zur Umweltpolitik, der durch das Dekret vom 7. Mai 2004 ergänzt und zuletzt durch das Dekret vom 26. Februar 2021 geändert wurde, werden folgende Nummern 27 bis 32 angefügt:

„27°: Entwicklung von Berechnungsmethoden und Instrumenten zur Messung der Umweltauswirkungen von Bauwerken und Materialien über deren gesamten Lebenszyklus hinweg sowie zur Erfassung, Bewertung und Anpassung der Ergebnisse dieser Berechnungsmethoden und Instrumente;
28° die in Artikel 3 Absatz 3 Nummer 6 des Materialdekrets genannten Materialleistungsbescheinigungen oder MPC auszustellen;
29° die Verwaltung der in Artikel 3 Absatz 3 Nummer 7 des Materialdekrets genannten Datenbank über die Materialleistung in Bezug auf die Bewertung der Umweltauswirkungen von Bauwerken;
30° die Anträge zu prüfen und die in Artikel 33/24 des Materialverordnungsgesetzes genannte Genehmigung zu erteilen, auszusetzen oder zu widerrufen;

31° eine Organisation zu benennen, die die Aufgaben der Zertifizierungsstelle für die für MP verantwortlichen Parteien gemäß Artikel 33/24 des Materialdekrets übernimmt.
32° die unmittelbare Rechenschaftspflicht und die Verhängung von Sanktionen gegen die für MP verantwortlichen Parteien gemäß Artikel 3 von Abschnitt 3, Nummer 9° des Materialverordnungsdekrets.“.

Kapitel 3. Änderungen des Dekrets vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen

Artikel 3. In Artikel 2 des Dekrets vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen, ersetzt durch das Dekret vom 26. Februar 2021, wird folgender Punkt 5° angefügt:

„5° Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.“.

Artikel 4. Dem Artikel 3 desselben Dekrets, geändert durch das Dekret vom 17. Mai 2024, wird folgender Teil 3 angefügt:

„Abschnitt 3. Für die Zwecke der Teils 7 vom Kapitel 3 gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1° Zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person: eine natürliche oder juristische Person, die die wesentlichen Leistungsverpflichtungen erfüllen muss;
2° Bauwerk: eine Konstruktion, die am Bestimmungsort entweder direkt oder indirekt mit dem Boden verbunden ist, am Einsatzort entweder direkt oder indirekt vom Boden getragen wird und dazu bestimmt ist, an diesem Ort ihre Funktion zu erfüllen.
3° Energiedekret: Dekret vom 8. Mai 2008 zur Festlegung allgemeiner energiepolitischer Bestimmungen;
4° Energiedekret vom 19. November 2010: das Dekret der flämischen Regierung vom 19. November 2010 zur Festlegung allgemeiner energiepolitischer Bestimmungen;
5° Treibhauspotenzial (GWP): das Treibhauspotenzial über den gesamten Lebenszyklus hinweg, ein Indikator zur Quantifizierung des potenziellen Beitrags eines Gebäudes zur globalen Erwärmung während seines gesamten Lebenszyklus, wie in der Norm EN 15804+A2 oder einer späteren Fassung dieser Norm festgelegt;
6° Materialleistung: die Gesamtheit oder eine Auswahl der 19 Umweltindikatoren aus der Norm EN 15804+A2 oder einer späteren Fassung dieser Norm, einschließlich des GWP, berechnet über den gesamten Lebenszyklus, sowie die gewichtete Gesamtbewertung dieser Indikatoren;
7° Wesentliche Leistungserklärung oder MP-Erklärung: das einzigartige Dokument, in dem die für die MP verantwortliche Partei alle Maßnahmen beschreibt, die zur Erfüllung der wesentlichen Leistungsverpflichtungen ergriffen wurden. Die endgültige Berechnung der Materialleistung einer Struktur basiert auf der Materialleistungserklärung. Das endgültige Materialleistungszertifikat basiert auf der Materialleistungserklärung;
8° Materialleistungszertifikat oder MPC: ein Zertifikat, in dem das Ergebnis der Berechnung der Materialleistung eines Bauwerks angegeben ist, das aus der Materialleistungs-Erstdeklaration oder der Materialleistungsdeklaration abgeleitet und in einem oder mehreren numerischen Kennwerten ausgedrückt wird;

9° Materialleistungsdatenbank oder MP-Datenbank: ein von der OVAM verwaltetes digitales System, das alle Prozesse, Daten und Transaktionen im Zusammenhang mit der Materialleistung von Bauwerken verwaltet;
10° Erklärung über den Beginn der wesentlichen Leistung oder MP-Anfangserklärung: eine schriftliche Erklärung, die das Datum des Beginns der Arbeiten und einen Überblick über die für die Struktur angestrebte wesentliche Leistung auf der Grundlage einer Vorberechnung der wesentlichen Leistung der Struktur angibt; die Erklärung über den Beginn der wesentlichen Leistung bildet die Grundlage für das indikative Materialleistungszertifikat;
11° Für die wesentliche Leistung verantwortliche Partei oder für die wesentliche Leistung verantwortliche Partei: die natürliche oder juristische Person, die die zur Abgabe einer Erklärung im Rahmen der Vorschriften über wesentliche Leistungen verpflichtete Person wesentlich berät und die für die Meldepflicht gemäß dem Dekret verantwortlich ist. Der für die MP Verantwortliche ist ein Architekt oder ein EPB-Berichterstatter im Sinne von Artikel 1.1.3(127°) des Energiedekrets, der von der zur Abgabe einer Erklärung verpflichteten Person benannt und von einer Zertifizierungsstelle für MP-Verantwortliche zertifiziert wurde;
12° Organisatorisches Siegel: eine qualifizierte elektronische Signatur in Form eines elektronischen Siegels im Sinne von Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die von oder im Namen einer juristischen Person erstellt wurde und die die Herkunft und Integrität eines elektronischen Dokuments gewährleistet;
13° Träger-Auftraggeber: eine natürliche oder juristische Person, deren normale Tätigkeit darin besteht, Gebäude zu errichten, errichten zu lassen oder zu renovieren, um sie zu verkaufen;
14° Technische Unterlagen zur Leistung des Materials: die Gesamtheit der unterstützenden Dokumente.

Artikel 5. In Kapitel 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 17. Mai 2024, wird folgender Teil 7 angefügt:

„Teil 7. „Kreislaufwirtschaft im Bauwesen und bei der Sanierung“.

Artikel 6. In demselben Dekret wird dem Teil 7 folgender Unterabschnitt 7.1 angefügt:

„Unterabschnitt 7.1“. Materialleistung von Gebäuden.

Artikel 7. In demselben Dekret wird im Unterabschnitt 7.1, der durch Artikel 6 hinzugefügt wurde, der folgende Artikel 33/19 hinzugefügt:

„Artikel 33/19“. Die flämische Regierung bestimmt, für welche Bauarbeiten eine Berechnung der Materialleistung obligatorisch ist. Die flämische Regierung ist zuständig für die Festlegung des Umfangs und des Inhalts der Berechnungsmethode für die Materialleistung eines Bauwerks. Die flämische Regierung legt das Berechnungsinstrument für die Materialleistung fest und bestimmt anhand eines Modellierungsprotokolls dessen Anwendungsweise.

Die flämische Regierung kann Anforderungen an den GWP-Wert von Gebäuden festlegen. Die flämische Regierung kann Ausnahmen oder Abweichungen von ihren Berechnungen der Materialleistung oder von den Anforderungen des GWP gewähren.

Artikel 8. In demselben Dekret wird folgender Artikel 33/20 in denselben Unterabschnitt 7.1 eingefügt:

„Artikel 33/20. Abschnitt 1. Ist für ein Bauwerk im Sinne von Artikel 33/19 eine Materialleistungsberechnung erforderlich, so ist der Inhaber der Umweltgenehmigung für städtebauliche Handlungen oder der Übermittler der städtebaulichen Handlungen die Person, die eine Erklärung abgeben muss.

Die flämische Regierung kann weitere Vorschriften erlassen, falls ein Bauwerk, das der Meldepflicht für wesentliche Leistungen gemäß Artikel 33/19 unterliegt – unabhängig davon, ob es noch nicht errichtet wurde, sich im Bau befindet oder bereits fertiggestellt ist –, von der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Partei übertragen wird, bevor eine Erklärung über wesentliche Leistungen eingereicht wurde, oder wenn die Umweltgenehmigung für städtebauliche Maßnahmen von der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Partei übertragen wird, bevor eine Erklärung über wesentliche Leistungen eingereicht wurde.

Abschnitt 2. Abweichend von Abschnitt 1 ist der Träger-Auftraggeber bei einer Vereinbarung zwischen einem Träger-Auftraggeber und einer natürlichen oder juristischen Person verpflichtet, anzugeben, ob der Zweck einer solchen Vereinbarung der Verkauf, der Bau oder die Renovierung eines Gebäudes ist. Die flämische Regierung kann Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.

Artikel 9. In demselben Dekret wird folgender Artikel 33/21 in denselben Unterabschnitt 7.1 eingefügt:

„Artikel 33/21“. Bei Arbeiten und Maßnahmen an Bauwerken, für die gemäß Artikel 33/19 eine obligatorische Bewertung der Werkstoffleistung erforderlich ist, muss die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person vor Beginn der Arbeiten einen Verantwortlichen für die Werkstoffleistung benennen.

Wechselt die für die MP-Meldung verantwortliche Person, bevor die Materialleistungserklärung abgeschlossen ist, so benachrichtigt die neu benannte Stelle oder die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person die OVAM auf elektronischem Wege. Die flämische Regierung kann die Frist für die Übermittlung dieser elektronischen Mitteilung festlegen.

Artikel 10. In demselben Dekret wird folgender Artikel 33/22 in denselben Unterabschnitt 7.1 eingefügt:

„Artikel 33/22. Abschnitt 1. Die für das MP verantwortliche Stelle erstellt die Erklärung über den Beginn der Materialleistung, die Materialleistungserklärung und gegebenenfalls die technische Materialleistungsakte.

Abschnitt 2. Die für das MP verantwortliche Stelle erstellt die technische Materialleistungsakte in elektronischem Format.

Abschnitt 3. Vor Beginn der Arbeiten und Maßnahmen führt die für das MP zuständige Partei eine vorläufige Berechnung der Materialleistung der Struktur durch. Die für das MP verantwortliche Partei führt diese vorläufige Berechnung auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen zu den Materialien durch.

Die für das MP verantwortliche Stelle erstellt die Erklärung über den Beginn der Materialleistung auf der Grundlage der vorläufigen Berechnung und der technischen Materialleistungsakte und reicht diese Erklärung im Namen der meldepflichtigen Person vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen bei der OVAM ein. Nach der Einreichung wird die Erklärung zum Beginn der materiellen Leistung von der OVAM unter Verwendung eines Organisationssiegels unterzeichnet. Die Nutzung dieses Organisationssiegels impliziert keine Validierung des Inhalts der Daten. Der Verantwortliche für die materielle Leistung sendet die Erklärung zum Beginn der materiellen Leistung an die Person, die zur elektronischen Abgabe der Erklärung verpflichtet ist. Die Arbeiten und Maßnahmen dürfen erst beginnen, wenn eine Erklärung über den Beginn der materiellen Leistungserbringung mit Vorberechnung eingereicht wurde.

Der Architekt und die anderen Planer der betreffenden Bauteile stellen der zur Abgabe einer Erklärung verpflichteten Person sowie dem Verantwortlichen für die materielle Leistung die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person oder der Verantwortliche für die materielle Leistung stellt den beauftragten Bauunternehmern die verfügbaren Daten zur materiellen Leistungsfähigkeit des Bauwerks zur Verfügung.

Das OVAM stellt auf der Grundlage der Erklärung über den Beginn der materiellen Leistung eine indikative MPC bereit. Die OVAM kann die Daten anfordern, die der Auswahl der Materialien und Maßnahmen in der Materialleistungsberechnung zugrunde liegen.

Abschnitt 4. Am Ende der Arbeiten führt die für MP verantwortliche Partei eine endgültige Berechnung der materiellen Leistung der Struktur durch.

Auf erstes Ersuchen der zur Abgabe einer Erklärung verpflichteten Person müssen der Architekt bzw. die Bauunternehmer dieser Person die Daten und Belege über die tatsächlich im Bauwerk verwendeten Materialien zur Verfügung stellen. Diese Daten und Belege sind für die Berechnung der Leistungsmerkmale der Materialien erforderlich. Die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person hat diese Daten und Belege der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen.

Die für MP verantwortliche Partei erstellt die Materialleistungserklärung in Übereinstimmung mit den durchgeführten Arbeiten, basierend auf der endgültigen Materialleistungsberechnung, der technischen Materialleistungsdatei und einer Vor-Ort-Prüfung. Die Materialleistungserklärung dokumentiert den Ist-Zustand der Struktur in der Materialleistungsberechnung.

Die für MP verantwortliche Partei muss die MP-Erklärung an die OVAM übermitteln, sobald die zur Einreichung der Erklärung verpflichtete Person ihre Zustimmung erteilt hat. Nach der Einreichung wird die Materialleistungserklärung vom OVAM mit einem Organisationssiegel unterzeichnet. Die Nutzung dieses Organisationssiegels impliziert keine Validierung des Inhalts der Daten. Die für MP verantwortliche Partei stellt die Materialleistungserklärung der zur Abgabe einer Erklärung verpflichteten Person digital zur Verfügung.

Die OVAM stellt auf der Grundlage der Materialleistungserklärung eine endgültige MPC aus und macht diese als Teil des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz für neue Gebäude gemäß Artikel 1.1.1, Abschnitt 2, Punkt

35° des Energiedekrets vom 19. November 2010 verfügbar. Die OVAM kann die Daten anfordern, die der Auswahl der Materialien und Maßnahmen in der Materialleistungsberechnung zugrunde liegen.

Abschnitt 5. Das Ergebnis der Berechnung der materiellen Leistung, ausgedrückt als ein oder mehrere numerische Indikatoren, wird dem in Artikel 1.1.3, Punkt 127, des Energiedekrets genannten EPB-Berichterstatter zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 6. Der für MP zuständige Partner bewahrt die folgenden Unterlagen fünf Jahre lang auf:
1° Erklärung über den Beginn der materiellen Leistung und indikative MPC;
2° Materialleistungserklärung und der endgültige MPC;
3° Technisches Materialleistungsdatei, begleitende Pläne und Anhänge.

Auf einfachen Antrag stellt die für das MP verantwortliche Partei dem OVAM die im ersten Absatz genannten Dokumente zur Verfügung.

Abschnitt 7. Die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person hat die in Abschnitt 6 Absatz 1 genannten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren. Die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person hat der OVAM die Unterlagen auf einfache Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Ist die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person nicht mehr Eigentümer der Struktur, auf die sich die Leistungserklärung bezieht, so ist diese Person verpflichtet, diese Informationen an den neuen Eigentümer weiterzugeben. Der neue Eigentümer ist somit zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet und muss alle damit verbundenen Verpflichtungen erfüllen.

Abschnitt 8. Die flämische Regierung bestimmt Folgendes:
1 ° die Methode und die Frist für die Vorlage der Starterklärung für die Materialleistung, der Materialleistungserklärung und der beigefügten Nachweise sowie etwaige Abweichungen davon;
2 ° die Ergebnisse der Berechnung der Materialleistung, die an den in Artikel 1.1.3, Nummer 127° des Energiedekrets genannten EPB-Berichterstatter zu übermitteln sind;
3 ° die Methode und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse der Materialleistungsberechnung an den in Artikel 1.1.3, Punkt 127° des Energiedekrets genannten EPB-Berichterstatter.

Abschnitt 9. Die flämische Regierung kann:
1 ° festlegen, welche Unterlagen im technischen Materialleistungsdossier gesammelt und gespeichert werden und welche Unterlagen der OVAM vorgelegt werden;
2 ° detaillierte Vorschriften für die Aufspaltung oder Zusammenfassung mehrerer Materialleistungserklärungen in ein einziges Dossier zu erlassen;
3 ° detaillierte Vorschriften über Form, Layout und Inhalt der Vorabberechnung, der Endabrechnung, der technischen Materialleistungsdatei, der Ersterklärung zur Materialleistung, der Materialleistungserklärung und des MPC festzulegen.

Artikel 11. Im selben Dekret wird in Teil 7, der durch Artikel 5 hinzugefügt wird, folgender Unterabschnitt 7.2 eingefügt:

„Unterabschnitt 7.2. „Datenbank für Werkstoffleistungen“.

Artikel 12. In demselben Dekret wird dem Unterabschnitt 7.2, der durch Artikel 11 ergänzt wurde, folgender Artikel 33/23 angefügt:

„Artikel 33/23“. Abschnitt 1. Die OVAM führt eine Datenbank zur Materialleistung und verwaltet diese.

Abschnitt 2. Die flämische Regierung bestimmt, welche Daten und Unterlagen gemäß Artikel 33/22 elektronisch erfasst und aufbewahrt werden müssen und in welcher Form diese Daten und Unterlagen bereitgestellt und verarbeitet werden sollen. Die flämische Regierung bestimmt, welche Akteure die Daten bereitstellen. Laut den Aufzeichnungen der OVAM werden diese Daten in die Datenbank für die Materialleistung aufgenommen.

Abschnitt 3. Jede Person, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist, oder jede für einen MP verantwortliche Partei, die in Belgien ansässig oder niedergelassen ist, wird in der Datenbank für die Materialleistung anhand der Unternehmensnummer, der nationalen Registrierungsnummer oder der Ausländerregistrierungsnummer eindeutig identifiziert. Die flämische Regierung kann für Personen, die eine Erklärung abgeben müssen, oder für MP verantwortliche Parteien, die keinen Wohnsitz oder Sitz in Belgien haben, eine alternative Identifizierungsmethode festlegen. Die flämische Regierung legt fest, wie die OVAM diese Daten in die Datenbank für die Materialleistung einträgt.

Abschnitt 4. Die OVAM kann zu statistischen und wissenschaftlichen Forschungszwecken anonymisierte Daten aus der Datenbank für die Materialleistung – unabhängig davon, ob diese mit anonymisierten Daten aus anderen staatlichen Datenbanken verknüpft sind oder nicht – interessierten Parteien zur Verfügung stellen. Die OVAM legt die Bedingungen fest, unter denen diese Daten verwendet werden dürfen.

Zur Überwachung der Materialleistung von Gebäuden kann die OVAM die Daten aus der Materialleistungsdatenbank mit den in anderen Regierungsdatenbanken verfügbaren Daten verknüpfen. Sobald diese Daten miteinander verknüpft sind, werden sie anonymisiert. „Sie sind unter keinen Umständen einer identifizierbaren natürlichen Person, die zugeordnet werden kann.“.

Artikel 13. In demselben Dekret wird in Teil 7 der folgende Unterabschnitt 7.3 eingefügt, der durch Artikel 5 hinzugefügt wurde:

„Unterabschnitt 7.3. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und Zertifizierung der für MP verantwortlichen Stellen.

Artikel 14. In demselben Dekret wird dem Unterabschnitt 7.3, der durch Artikel 13 ergänzt wurde, folgender Artikel 33/24 angefügt:

„Artikel 33/24“. Die in Artikel 33/22 von Abschnitt 1, Absatz 1, genannte für die MP verantwortliche Stelle ist ein Architekt oder ein EPB-Berichterstatter im Sinne von Artikel 1.1.3, Punkt 127°, des Energiedekrets, der als unabhängiger Sachverständiger tätig ist und von einer Zertifizierungsstelle für die für MP verantwortlichen Stellen zertifiziert wurde.

Die flämische Regierung kann:

1° die Bedingungen festlegen, die eine für MP verantwortliche Partei erfüllen muss;
2° die Bedingungen und Regeln für die Zertifizierung, Qualitätssicherung und Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die für MP verantwortlichen Parteien festlegen;
3° die Bedingungen und Regeln für die Verwendung des MP-Zertifikats der verantwortlichen Partei festlegen;
4° die Bedingungen und das Verfahren für die Verhängung von Sanktionen, die Aussetzung, die Aufhebung der Aussetzung und den Entzug des MP-Zertifikats der verantwortlichen Partei festlegen.

Zertifizierungsstellen für die Marktüberwachung sind akkreditiert. Die flämische Regierung legt die Bedingungen und das Verfahren für die Akkreditierung, Sanktionierung, Aussetzung, Aufhebung der Aussetzung sowie die Bedingungen für die Nutzung der Akkreditierung fest. Die flämische Regierung legt die Aufgaben und Qualitätsanforderungen der Zertifizierungsstelle für die für die Marktüberwachung verantwortlichen Parteien fest. Sie regelt auch die Aufsicht über die Funktionsweise der Zertifizierungsstelle. Zudem kann sie eine Institution benennen, die die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung der für die Marktüberwachung verantwortlichen Parteien überprüft und bei Bedarf sanktioniert.

Die OVAM wird automatisch als für die Marktüberwachung zuständige Stelle zertifiziert. Die OVAM kann direkt gegen einen für die Marktüberwachung Verantwortlichen vorgehen und Sanktionen gegen ihn verhängen, wenn ein MP-Sachverständiger seine Aufgaben unsachgemäß oder fehlerhaft erfüllt oder wenn er die im zweiten Absatz genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die flämische Regierung kann die Verfahren festlegen, nach denen der MP-Sachverständige zur Rechenschaft gezogen und Sanktionen gegen ihn verhängt werden.

Es können Zertifizierungsvorschriften für die Zertifizierung einer für die Marktüberwachung zuständigen Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie für die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für die in Absatz 3 genannten Stellen erlassen werden. Die flämische Regierung kann festlegen, wie diese Zertifizierungsvorschriften erstellt werden und welchen Inhalt sie haben.

Artikel 15. In demselben Dekret wird in Teil 7 folgender Unterabschnitt 7.4 eingefügt, der durch Artikel 5 hinzugefügt wird:

„Unterabschnitt 7,4: Personaldatenverarbeitung.“

Artikel 16. In demselben Dekret wird dem Unterabschnitt 7.4, der durch Artikel 15 ergänzt wurde, folgender Artikel 33/25 angefügt:

„Artikel 33/25“. Abschnitt 1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Abschnitts fungiert die OVAM als Verantwortlicher. Dabei fungiert das Unternehmen als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Abschnitt 2. Alle personenbezogenen Daten, die von der OVAM im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abschnitts erhoben und verarbeitet werden, dürfen nur für die in den folgenden Artikeln festgelegten Zwecke verwendet werden:
1° in diesem Unterabschnitt;
2° im Artikel 12 dieses Dekrets;
3° die Vorschriften über die Organisation der Überwachung und Durchsetzung der in den Punkten 1° und 2° genannten Bestimmungen.

Abschnitt 3. Die gemäß Abschnitt 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden natürlichen Personen:
1° Die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person, die die wesentlichen Leistungsverpflichtungen erfüllen muss;
2° die für das MP verantwortliche Partei;
3° den Architekten;

Abschnitt 4. Die gemäß Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:
1° Persönliche Kontaktdaten der Person, die eine Rückkehrerklärung einreichen muss:
a) Vor- und Nachname;
b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
c) Telefon-Verweise;
d) E-Mail:
Nationale Registernummer, Firmenregisternummer, ausländische nationale Registernummer der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Person oder eine alternative Identifizierungsmethode;
2° Persönliche Kontaktdaten der für MP verantwortlichen Person:
a) Vor- und Nachname;
b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
c) Telefon-Verweise;
d) E-Mail:
3° Kontonummer der für MP verantwortlichen Person;
4° Abschluss, Ausbildung und Zusatzausbildung der für MP verantwortlichen Person;
5° Bewertung und Leistung der für das MP verantwortlichen Partei;
6° Merkmale der Struktur:
a) Grundlegende Katasterdaten der Struktur;
b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
c) Alter der Struktur;
d) Art der Struktur;
e) Sonstige Eigenschaften der Struktur;
f) Zustand der Eigenschaften der Struktur;
7° Daten, die sich aus der Verwaltung der behördlichen Aufsicht und Durchsetzung ergeben;
8° Protokolldaten.

Abschnitt 5. Die folgenden Parteien können mindestens Lese- und Schreibrechte für die Materialleistungsdatenbank erhalten, entweder direkt oder über eine von der flämischen Regierung bereitgestellte Datenklassifizierungsplattform:
1° Zertifizierte Partei, die für das MP der Akten verantwortlich ist, für die die Partei benannt wurde;
2° Ein Mitglied des OVAM-Personals;

3° Ein Mitarbeiter der anerkannten Zertifizierungsstelle für die für das MP zuständigen Parteien oder der von dieser benannte Prüfer in Bezug auf die Unterlagen ihrer angeschlossenen Zertifikatsinhaber und der entsprechenden für das MP zuständigen Parteien.

Mindestens den folgenden Parteien können Leserechte für die Datenbank zur Leistungserfassung gewährt werden, entweder direkt oder über eine von der flämischen Regierung bereitgestellte Plattform zur Datenklassifizierung:
1° Die Person, die verpflichtet ist, eine Erklärung in der Akte abzugeben, für die sie zur Einhaltung der Verpflichtungen zur Materialleistung verpflichtet ist;
2° Der Bauherr, der keine zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person ist;
3° Der Architekt in den Fällen, in denen er von der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Person als Architekt benannt wurde;

Die flämische Regierung erlässt weitere Vorschriften über die Zugangskontrolle zu den verschiedenen Abschnitten der Materialleistungsdatenbank für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Parteien sowie über die Anpassung der Lese- und Schreibrechte, die mindestens nach Genehmigung durch die für MP zuständige Zertifizierungsstelle erfolgen muss. Die flämische Regierung kann detaillierte Vorschriften über das Zugangsmanagement zu den verschiedenen Teilen der Materialleistungsdatenbank für andere Beteiligte als die in den Absätzen 1 und 2 genannten festlegen.

Abschnitt 6. Die OVAM wendet bei ihren Auswahlregeln die in Artikel III.87 des Verwaltungserlasses vom 7. Dezember 2018 festgelegte maximale Frist an.

In den von ihr festgelegten Auswahlkriterien legt die OVAM für jeden einzelnen Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten eine genaue Aufbewahrungsfrist fest. Ist dieser spezifische Zeitraum kürzer als der in Absatz 1 genannte Zeitraum, so gilt die spezifische Aufbewahrungsfrist.

Die OVAM bewahrt die nicht in Artikel III.87 des Verwaltungserlasses vom 7. Dezember 2018 aufgeführten Verwaltungsdokumente nach Abschluss der Akte 20 Jahre lang auf.

Ungeachtet des ersten Absatzes müssen die Daten in der in Artikel 33/23 genannten Datenbank bis zu einem Jahr nach der Sanierung oder dem Abriss des Bauwerks aufbewahrt werden.

Abschnitt 7. Die OVAM ergreift die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die notwendig sind, um die in Abschnitt 4 genannten personenbezogenen Daten zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Sicherheitsniveau, wobei einerseits der Stand der Technik und die Kosten der zu ergreifenden Maßnahmen sowie andererseits die Art der zu schützenden Daten und die potenziellen Risiken berücksichtigt werden.

Abschnitt 8. Die OVAM ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Elemente in die Informationen aufgenommen werden, die den betroffenen Personen bereitgestellt werden:
1° Die Zwecke der Verarbeitung;
2° Die Arten oder Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;
3° Die beteiligten Parteien;

4° Die Stellen, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden können;
5° Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten offengelegt werden können;
6° Die Aufbewahrungsfrist;
7° Bezeichnung des Verantwortlichen.

Die in Absatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass:
1° die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden;
2° die betroffenen Personen über ihre Rechte informiert sind;
3° Die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich wenden müssen, um ihre Rechte auszuüben.

Abschnitt 9. Im Rahmen der Anwendung dieses Dekrets kann die flämische Regierung detaillierte Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

Artikel 17. In demselben Dekret wird folgender Artikel 33/26 in denselben Unterabschnitt 7.4 eingefügt:

„Artikel 33/26“. Abschnitt 1. Der MP-Verantwortliche fungiert im Rahmen der Anwendung dieses Abschnitts als Datenverantwortlicher. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den für die MP verantwortliche Partei erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben, zu denen dieser gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung gesetzlich verpflichtet ist.

Abschnitt 2. Die für den MP verantwortlichen Parteien verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Berechnung und Bewertung der Umweltauswirkungen der in Bauwerken verwendeten Materialien.

Abschnitt 3. Die gemäß dem zweiten Abschnitt verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Person.

Abschnitt 4. Die gemäß dem zweiten Abschnitt verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:
1° Persönliche Kontaktdaten der Person, die eine Rückkehrerklärung einreichen muss:
   a) Vor- und Nachname;
   b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
   c) Telefon-Verweise;
   d) E-Mail:
2° Merkmale der Struktur:
   a) Grundlegende Katasterdaten der Struktur;
   b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
   c) Alter der Struktur;
   d) Art der Struktur;
   e) Sonstige Eigenschaften der Struktur;
   f) Zustand der Eigenschaften der Struktur;

Abschnitt 5. Die folgenden Kategorien von Empfängern können auf die im vierten Abschnitt genannten personenbezogenen Daten zugreifen:

1° Die OVAM;
2° Zertifizierungseinrichtungen;
3° Berichterstatter für den EPB gemäß Artikel 1.1.3 Punkt 127 des Energiedekrets.

Abschnitt 6. Die im vierten Abschnitt genannten personenbezogenen Daten werden von der für das MP verantwortlichen Partei fünf Jahre lang nach Vorlage des endgültigen MPC aufbewahrt.

Abschnitt 7. Die für das MP verantwortliche Partei trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die zum Schutz der im vierten Abschnitt genannten personenbezogenen Daten erforderlich sind. Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Sicherheitsniveau, wobei einerseits der Stand der Technik und die Kosten der zu ergreifenden Maßnahmen sowie andererseits die Art der zu schützenden Daten und die potenziellen Risiken berücksichtigt werden.

Abschnitt 8. Die für die MP verantwortliche Partei ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Elemente in die Informationen aufgenommen werden, die den betroffenen Personen bereitgestellt werden:
1° Die Zwecke der Verarbeitung;
2° Die Arten oder Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;
3° Die beteiligten Parteien;
4° Die Stellen, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden können;
5° Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten offengelegt werden können;
6° Die Aufbewahrungsfrist;
7° Bezeichnung des Verantwortlichen.

Die in Absatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass:
1° die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden;
2° die betroffenen Personen über ihre Rechte vollständig informiert sind;
3° die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich wenden müssen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Abschnitt 9. Im Rahmen der Anwendung dieses Dekrets kann die flämische Regierung detaillierte Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

Artikel 18. In demselben Dekret wird folgender Artikel 33/26 in denselben Unterabschnitt 7.4 eingefügt:

„Artikel 33/27“. Abschnitt 1. Die Zertifizierungseinrichtungen für die für das MP verantwortlichen Parteien fungieren in diesem Abschnitt als Datenverantwortliche. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zertifizierungsstellen für die für das MP verantwortlichen Parteien ist zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt.

Abschnitt 2. Qualitätssicherungsstellen verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

1° Erteilung, Aussetzung und Widerruf des MP-Zertifikats für die verantwortliche Partei;
2° Organisation der Schulung.

Abschnitt 3. Die gemäß Abschnitt 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden natürlichen Personen:
1° die für das MP verantwortliche Partei;
2° Die Person, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist.

Abschnitt 4. Die gemäß dem zweiten Abschnitt verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:
1° Persönliche Kontaktdaten der für MP verantwortlichen Person:
   a) Vor- und Nachname;
   b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
   c) Telefon-Verweise;
   d) E-Mail:
2° Abschluss, Ausbildung und Zusatzausbildung der für MP verantwortlichen Person;
3° Bewertung und Leistung der für das MP verantwortlichen Partei;
4° Persönliche Kontaktdaten der Person, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist;
   a) Vor- und Nachname;
   b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
   c) Telefon-Verweise;
   d) E-Mail:
5° Merkmale der Struktur:
   a) Grundlegende Katasterdaten der Struktur;
   b) Anschrift: Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl und Gemeinde;
   c) Alter der Struktur;
   d) Art der Struktur;
   e) Sonstige Eigenschaften der Struktur;
   f) Zustand der Eigenschaften der Struktur;
6° Daten, die sich aus der Aufsicht der für das MP verantwortlichen Partei ergeben;

Abschnitt 5. Die OVAM oder ein von ihr beauftragter Prüfer kann die im vierten Abschnitt genannten personenbezogenen Daten einsehen.

Abschnitt 6. Die im ersten Abschnitt, Ziffer 2°, genannten personenbezogenen Daten müssen von der Zertifizierungsstelle für die für das MP verantwortlichen Parteien fünf Jahre nach Ablauf des Zertifikats aufbewahrt werden.

Abschnitt 7. Die Zertifizierungsstelle für die für das MP verantwortlichen Parteien ergreift die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz der im vierten Abschnitt genannten personenbezogenen Daten erforderlich sind. Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Sicherheitsniveau, wobei einerseits der Stand der Technik und die Kosten der zu ergreifenden Maßnahmen sowie andererseits die Art der zu schützenden Daten und die potenziellen Risiken berücksichtigt werden.

Abschnitt 8. Die Zertifizierungsstelle für die für das MP verantwortlichen Parteien ergreift geeignete Maßnahmen, um die folgenden Elemente in die Informationen aufzunehmen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden:

1° Die Zwecke der Verarbeitung;
2° Die Arten oder Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;
3° Die beteiligten Parteien;
4° Die Stellen, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden können;
5° Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten offengelegt werden können;
6° Die Aufbewahrungsfrist;
7° Bezeichnung des Verantwortlichen.

Die in Absatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass:
1° die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden;
2° die betroffenen Personen über ihre Rechte vollständig informiert sind;
3° die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich wenden müssen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Abschnitt 9. Im Rahmen der Anwendung dieses Dekrets kann die flämische Regierung detaillierte Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

Artikel 19. In Artikel 66 Absatz 1 desselben Dekrets, geändert durch die Dekrete vom 29. März 2019 und 26. Februar 2021, werden folgende Absätze 11, 12 und 13 angefügt:

„Die flämische Regierung kann die Einreichung eines MPC gemäß Artikel 33/22 von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen.

Die flämische Regierung kann von Dritten eine Gebühr für die Einsichtnahme, die Bereitstellung und die Nutzung der in Artikel 33/23 Absatz 1 genannten Materialleistungsdatenbank erheben.

Die flämische Regierung kann gemäß Artikel 33/24 Absatz 3 eine Gebühr für die Bewertung eines Antrags auf Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für die für MP verantwortlichen Parteien erheben.

Kapitel 4. Inkrafttreten der Verordnung

Artikel 20. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Brüssel, den ... (Datum) abgegeben.

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung,

Matthias DIEPENDAELE

Der flämische Minister für Umwelt und Landwirtschaft,

Jo BROUNS